

Landratsamt Karlsruhe
-untere Flurbereinigungsbehörde-

**Öffentliche Bekanntmachung
vom 24.11.2023**

über das Nichtbestehen der UVP-Pflicht

Flurbereinigung Karlsbad-Mutschelbach (A8)

Das Landratsamt Karlsruhe – untere Flurbereinigungsbehörde –] hat den Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen durch Planänderung Nr. 6 vom 12.09.2023 zur einfachen Änderung des Planes nach § 41 FlurbG (Der geplante Bau des Grünweges MNr. 212/1 entfällt. Der Verlauf des Grünweges MNr. 217 wird geändert. Die vorhandene Feldhecke wird im südlichen Bereich zurückgeschnitten und dafür nördlich erweitert (MNr. 605). Zudem wurden die Acker- und Grünlandumwandlungen im Gewinn „Hinteres Betteljagen“ geändert.) in der **Flurbereinigung Karlsbad-Mutschelbach (A8)** für zulässig erklärt.

Die Vorprüfung nach § 9 in Verbindung mit § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung hier nicht erforderlich ist. Durch die geplanten Änderungen werden keine erheblichen negativen Auswirkungen und Beeinträchtigungen der Schutzgüter erwartet. Die Vogelschutzzeit wird bei dem Rückschnitt beachtet. Mit dem Eintritt von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist nicht zu rechnen.

Die Öffentlichkeit wird hiervon gemäß § 5 Absatz 2 UVPG unterrichtet. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung im o.g. Verfahren (www.lgl-bw.de/3373) eingesehen werden.

gez. Pilz